

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per Mail an:

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 16. März 2023

## Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über die Individualbesteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

### I. Allgemeine Würdigung

Mit verschiedenen Teilzeitmodellen trägt das Gastgewerbe seit jeher zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei. Als eine vom Fachkräftemangel besonders betroffene Branche, in der rund [41,4 % der Beschäftigten Teilzeit](#) arbeiten, ist es GastroSuisse ein Anliegen, das Potenzial an einheimischen Arbeitskräften noch stärker als bisher zu fördern. Die Zahlen des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahr 2022 (Q3) zeigen, dass im Gastgewerbe deutlich mehr Männer (58 %) als Frauen (42 %) Vollzeit arbeiten. Diese ungleiche Verteilung ist Ausdruck dafür, dass mehrheitlich immer noch Frauen ihre Kinder betreuen. Um Müttern die Möglichkeit zu geben, ihr Arbeitspensum in Zukunft zu erhöhen, ist ein breiteres Angebot an bezahlbaren Kinderbetreuungsmöglichkeiten unerlässlich. Doch selbst wenn die Kinderbetreuung verlagert wird oder die Kinder nicht mehr im selben Haushalt leben, besteht für die Mütter oft kein Anreiz, mehr zu arbeiten, da es sich für das Haushaltsbudget nicht lohnt. Denn derzeit wird noch immer die traditionelle Rollenverteilung (Einverdienerhaushalt) steuerlich begünstigt. GastroSuisse begrüsst, dass diese steuerliche Benachteiligung von Doppelverdienern abgeschafft werden soll und zusätzliche Anreize für Ehepaare geschaffen werden, ein hohes Zweiteinkommen zu erzielen.

### II. Erwerbsanreize dank Abbau steuerlichen Benachteiligung für doppelverdienende Ehepaare

Der Bundesrat rechnet dank der Individualbesteuerung mit einer Verbesserung der Erwerbsanreize für Zweitverdienerinnen und Zweitverdiener bei Ehepaaren. Diese Absicht unterstützt GastroSuisse. Damit die Umsetzung der Gesetzesänderung nicht zu kompliziert und teuer wird, sollte sie allerdings möglichst dort ansetzen, wo das heutige Steuersystem die Arbeitsmarktintegration von Zweitverdienern hemmt. Vor allem familiäre Verpflichtungen sind für den Verzicht auf Lohnarbeit ausschlaggebend<sup>1</sup>: Unter den 26- bis 58-Jährigen Frauen, die *nicht auf Arbeitssuche* sind, wird dieser Grund in 40% der Fälle angegeben, gefolgt von Gesundheit (24%) sowie persönlichen Gründen (27%). Bei den Männern spielen familiäre Verpflichtungen hingegen eine Nebenrolle (3%). Familiäre Verpflichtungen sind zudem bei den *übrigen Nichterwerbspersonen* im Alter von 26 bis 58 Jahren – also jenen, die kein Interesse an einer Arbeitstätigkeit äussern – in 44% der Fälle ausschlaggebend für die Nichtpartizipation am Arbeitsmarkt. Diese Zahlen zeigen, dass trotz des Ausbaus familienergänzender Betreuung, der Frauenförderung in der Wirtschaft,

---

<sup>1</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, SAKE), Credit Suisse, 2018 ([LINK](#) zum Bericht).

und der steuerlichen Entlastungen für Zweieinkommensehepaare die Anreize in unterschiedlichen Gesellschaftsschichten fehlen, sich nach der Niederkunft der Erwerbsarbeit zu widmen. Um das inländische Fachkräftepotenzial besser auszuschöpfen, drängt sich eine Abschaffung der sogenannten Heiratsstrafe auf.

### III. Beurteilung der Individualbesteuerung (Variante 1 und 2)

#### Einkommensdifferenzabzug bei der Individualbesteuerung hemmt Arbeitsmarktintegration

Die Steuerbelastung eines zusätzlichen Arbeitseinkommens kann sowohl durch eine Individualbesteuerung als auch durch ein Splitting des Gesamteinkommens vermindert werden. Um die Arbeitsanreize bestmöglich zu erhöhen, ist die Variante 1 der Individualbesteuerung (V1) ohne Korrektiv für Eineinkommensehepaare und Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweiteinkommen der teuren Variante 2 (V2) vorzuziehen. Die zur Diskussion stehende Variante 2 würde Paare mit keinem Zweiteinkommen mit Haushaltsabzügen bzw. einem Einkommensdifferenzabzug von 14'500 Franken belohnen. Mit zunehmendem Zweiteinkommen würde der Einkommensdifferenzabzug graduell auslaufen (entfällt bei Zweiteinkommen von 29'000 Franken), indem er sich für jeden Franken Zweiteinkommen um 50 Rappen reduziert. Dadurch käme es lediglich zu einer steuerlichen Entlastung für Eineinkommensehepaare ohne jeglichen Effekt auf die Beschäftigung des potenziellen Zweitverdieners bzw. der potenziellen Zweitverdienerin. Das wäre nicht zweckmässig und würde die Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials behindern.

### IV. Beurteilung des Ehegattensplittings

#### 1. Gleicher Grenzsteuersatz bei Vollsplitting verhindert Benachteiligung von Zweitverdiener

Bei einem Splitting werden die Ehegatten gemeinsam besteuert und die Einkünfte der Ehegatten zusammengerechnet. Da bei einem Vollsplitting (Splittingfaktor 2) [das Gesamteinkommen der Ehegatten zum Steuersatz des halben Gesamteinkommens besteuert wird](#), kommt für das Zweiteinkommen kein reduzierter Grenzsteuersatz zur Anwendung. Für beide Einkommen gilt der gleiche Grenzsteuersatz. Aufgrund dessen profitieren die Ehegatten bei einer [Erhöhung der Steuerabzüge](#) gleichermassen und es wäre nicht nötig, den Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer von 6500 Franken auf 9000 Franken pro Kind und Jahr zu erhöhen, damit das Zweiteinkommen nicht benachteiligt wird. Dazu kommt, dass ohnehin nur [knapp 60 Prozent der Familien in der Schweiz direkte Bundessteuern bezahlen](#). 40 Prozent der Familien würden also gar nicht davon profitieren.

#### 2. Zivilrechtliche Beistands- und Unterhaltspflichten unter Eheleuten

Beim Vollsplitting bezahlen die Ehepaare weniger Steuern als unverheiratete Paare mit gleichem Gesamteinkommen, es sei denn, beide Partnerinnen oder Partner hätten genau das gleiche Einkommen. Diese Tatsache könnte nun als Verletzung der Zivilstandsneutralität (neuer Art. Art. 127 Abs. 2<sup>bis</sup> BV gem. Initiativtext) bewertet werden. Allerdings kommt eine solche steuerliche Begünstigung von Ehepaaren auch bei der V2 der Individualbesteuerung vor. Im Erläuternden Bericht rechtfertigt der Bundesrat den Einkommensdifferenzabzug, von dem nur Ehepaare profitieren würden (V2 der Individualbesteuerung), damit, dass die «Eheleute im Gegensatz zu unverheirateten Paaren verpflichtet sind, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren. Sie schulden einander Treue und Beistand (Art. 159 Abs. 2 und 3 ZGB). Die Ehepartner und -partnerinnen sorgen dabei gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.» (Erläuternder Bericht, S. 47). Aufgrund dieser zivilrechtlichen Beistands- und Unterhaltspflichten hat eine Person, die mit einer Person mit keinem oder tiefem Einkommen verheiratet ist, eine niedrigere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV), da zwei erwachsene Personen von dem Einkommen leben müssen. Damit lässt sich eine unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren und unverheirateten Paaren mit ungleichem Einkommen, bei denen allerdings keine zivilrechtlichen Beistands- und Unterhaltspflichten vorliegen, auch beim Vollsplitting begründen.

### 3. Arbeitsmarktintegration von Zweitverdienern

Wie sich die Erwerbsanreize bei der Einführung des Vollsplittings verändern, würde gemäss Erläuterndem Bericht von der Ausgestaltung des Tarifs abhängen. Kritiker des Ehegattensplittings schreiben dem System eine hemmende Wirkung in Bezug auf die Arbeitsmarkteteiligung der Ehefrauen zu. Der oder die nichterwerbstätige Ehepartner/in hätte weniger Anreiz, zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften, als bei der Individualbesteuerung, weil die geringer verdienende Person durch das Ersteinkommen in eine höhere Progressionsstufe gerät. Dabei wird jedoch ausser Acht gelassen, dass Ehepaare im Gegensatz zu unverheirateten Paaren verpflichtet sind, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren. **Die Frage ist daher nicht so sehr, wie die Ehepartner einzeln finanziell von der Änderung der Steuerlast profitieren, sondern vielmehr, inwieweit sich die Erwerbstätigkeit des Zweitverdieners auf das verfügbare Gesamteinkommen auszahlt.** Da bei einem Vollsplitting das Gesamteinkommen der Ehegatten zum Steuersatz des halben Gesamteinkommens besteuert wird, zahlen Ehepaare mit einem ungleichen Einkommen in diesem Fall insgesamt weniger Steuern als Ehepaare mit ungleichem Einkommen, die individuell besteuert werden. Insofern ist der Erwerbsanreiz für den Zweitverdiener oder die Zweitverdienerin in Bezug auf das Gesamteinkommen beim Vollsplitting eher gegeben als bei der Individualbesteuerung. Wenn beide Partner über genau das gleiche Einkommen verfügen, spielt es keine Rolle, ob das Paar einzeln oder gemeinsam (bei Vollsplitting) besteuert wird, die Steuerbilanz wäre identisch.

### 4. Geringere Kosten in der Umsetzung

Der Bundesrat kann keine konkreten Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Einführung der Individualbesteuerung machen. Er hält aber im Erläuternden Bericht fest, dass der Mehraufwand für die kantonalen Steuerbehörden gross sein wird. Er rechnet mit Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer von insgesamt 1 Mrd. Franken. Sicher ist, dass die heutige steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren durch die Einführung (bzw. Ausweitung) des Vollsplittings ohne massiven Umstellungsaufwand seitens der Behörden beseitigt werden könnte.

### V. Fazit

**GastroSuisse zieht das Vollsplitting der Individualbesteuerung vor. Das Vollsplitting würde nicht nur zu geringeren Verwaltungskosten führen als die Individualbesteuerung, sondern auch die Steuerausfälle durch einen Einkommensdifferenzabzug (V2) oder höhere Kinderabzüge (V1 und V2) vermeiden.** Ob die Individualbesteuerung oder das Vollsplitting einen stärkeren Erwerbsanreiz auslösen, lässt sich nicht zweifellos bestimmen, da der Anreiz mitunter von individuellen Präferenzen und Sichtweisen abhängt. Zumindest in der Theorie spricht vieles dafür, dass ein Vollsplitting die Erwerbstätigkeit stärker fördert. Aus den aufgeführten Gründen zieht GastroSuisse das Ehegattensplitting den beiden Varianten der Individualbesteuerung vor. Abgesehen davon ist die Variante 1 der Individualbesteuerung ohne Korrektiv für Eineinkommensehepaare und Zweieinkommensehepaare mit geringem Zweiteinkommen der teuren Variante 2 vorzuziehen, um keine Fehlanreize zu setzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer  
Präsident



Severin Hohler  
Leiter Wirtschaftspolitik